

# **RICHTLINIEN DER SENIORENVERTRETUNG IN DER GEMEINDE BIENENBÜTTEL**

## **(S E N I O R E N B E I R A T)**

Mit der Bildung eines Seniorenbeirates verfolgt der Rat der Gemeinde Bienenbüttel das gemeinsame Ziel der Verbesserung der Situation der älteren Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde.

### **§ 1**

Der Seniorenbeirat betrachtet sich als Interessenvertretung aller Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Bienenbüttel.

Seniorinnen und Senioren sind alle Bürger, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

Der Seniorenbeirat wird materiell, räumlich und Hilfestellung im personellen Bereich von der Gemeinde Bienenbüttel unterstützt.

### **§ 2**

Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören

- Beratung und Unterstützung von Rat und Verwaltung in der Gemeinde Bienenbüttel und von Trägern der Altenarbeit in allen Fragen, die die ältere Generation betreffen,
- Stellungnahme zu Themen, die im Zusammenhang mit der Lebensgestaltung der älteren Generation stehen,
- Mitgestaltung bei der Weiterentwicklung der Sozialplanung im Interesse der älteren Generation,
- Beratung aller älteren Bürger in persönlichen und allgemeinen Fragen und Problembereichen,
- Vertretung in dem zuständigen Fachausschuss des Gemeinderates.

Der Seniorenbeirat versteht sich nicht als Konkurrenz zu Verbänden und freier Wohlfahrtspflege. Deren Unabhängigkeit wird nicht berührt.

Der Seniorenbeirat arbeitet mit anderen Seniorenbeiräten auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene zusammen.

Der Seniorenbeirat ist Mitglied im Landesseniorenrat Niedersachsen e. V.

### **§ 3**

Der Seniorenbeirat hat sieben Mitglieder, wobei die in der Seniorenarbeit tätigen Organisationen Deutsches Rotes Kreuz, Reichsbund, Seniorenkameradschaft Feuerwehr, TSV Bienenbüttel, Kirchengemeinde und Landfrauen je einen Vertreter entsenden, ein Vertreter wird durch den Gemeinderat benannt.

Die Mitglieder des Seniorenbeirates müssen mindestens 60 Jahre alt und Bürger der Gemeinde Bienenbüttel sein.

#### **§ 4**

Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates entsandt, ausgeschiedene Mitglieder durch Nachbenennung der sie entsandten Organisation benannt.

#### **§ 5**

Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Ihnen obliegen die Pflichten der §§ 25 – 27 NGO (Amtsverschwiegenheit, Mitwirkungsverbot, Treuepflicht) sinngemäß.

Für Dienstreisen und Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Seniorenbeirat der Gemeinde Bienenbüttel steht Fahrtkostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu.

Dienstreisen und Fortbildungsmaßnahmen sind bei angestrebter Kostenerstattung durch die Gemeinde vorab zu genehmigen.

Die Mitglieder des Seniorenbeirates vertreten die Gemeinde Bienenbüttel nicht in der Öffentlichkeit.

#### **§ 6**

Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates wird von der Gemeindeverwaltung Bienenbüttel vorbereitet.

Bienenbüttel, den

Beschlossen vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.07.1999